Teilrevision Richtplan Verkehr.

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

- 1. Der Teilrevision Richtplan Verkehr wird zugestimmt bzw. die Änderung festgesetzt.
- 2. Kapitel 3.6 des Richtplantextes wird wie folgt angepasst:

Definition: Die unter dem Begriff «Strassen mit besonderen Massnahmen» bezeichneten Bereiche sind als Einkaufsstrassen aufzuwerten und als öffentlicher, urbaner Raum zu gestalten.

Anforderungen: Die Strassenraumgestaltung soll hohe Aufenthaltsqualität sicherstellen. Auf der Dorfstrasse sind zudem auch die Bedürfnisse des übergeordneten Fuss- und Veloverkehrs zu berücksichtigen.

Festlegungen:

_	Dorfstrasse (Kreuzplatz bis Rosengarten)	geplant
_	Kirchgasse	bestehend
_	Obere Bahnhofstrasse bis Ausfahrt Parkhaus unter dem Dorfplatz	geplant
_	Marktgasse	geplant

- 3. Die Abgrenzung der «Strassen mit besonderen Massnahmen» im Verkehrsplan 1 ist gemäss Dispositiv-Ziffer 2 anzupassen.
- 4. Der Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 18. Februar 2022 zur Teilrevision Richtplan Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Im Einwendungs-, Anhörungs- und Vorprüfungsverfahren gemäss § 7 PBG sind Stellungnahmen eingegangen, welche in der Vorlage berücksichtigt wurden bzw. Eingang gefunden haben. Damit entfällt das Abfassen eines separaten Berichts.
- 5. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Der rechtskräftige Verkehrsplan stammt aus dem Jahr 2007. Er wurde durch die Stimmbevölkerung am 5. Dezember 2017 letztmals teilrevidiert. Der rechtskräftige Verkehrsplan sieht vor, dass für die im Situationsplan besonders bezeichneten Abschnitte der Dorfstrasse und der Bahnhofstrasse eine Begegnungszone eingeführt wird. Dem Richtplan entsprechend wurde ein Projekt ausgearbeitet, das die Umgestaltung der Dorfstrasse zu einer Begegnungszone vorsah. Das Vorhaben wurde 2019 durch die Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung jedoch abgelehnt. Aufgrund des negativen Entscheids wurde das Projekt für die Aufwertung des Strassenraums überarbeitet. Die Umgestaltung erfolgt neu auf der Basis einer Tempo-30-Zone. Damit das neue Projekt mit dem kommunalen Richtplan Verkehr korrespondiert, wird dieser entsprechend der neuen Ausgangslage redaktionell angepasst.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Richtplans Verkehr festzusetzen.

A. Ausgangslage

Der rechtskräftige kommunale Verkehrsplan stammt aus dem Jahr 2007 und wurde durch die Stimmbevölkerung am 5. Dezember 2017 letztmals teilrevidiert. Der rechtskräftige Verkehrsplan sieht vor, dass für die im Situationsplan besonders bezeichneten Abschnitte der Dorfstrasse und der Bahnhofstrasse eine Begegnungszone eingeführt wird.

Dem Richtplan entsprechend wurde ein Projekt ausgearbeitet, das die Umgestaltung der Dorfstrasse zu einer Begegnungszone vorsah. Das Vorhaben wurde jedoch 2019 durch die Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung abgelehnt. Aufgrund dieses negativen Entscheids wurde das Projekt für die Aufwertung des Strassenraums überarbeitet. Die Umgestaltung soll auf der Basis einer Tempo-30-Zone erfolgen. Damit das momentane Projekt mit dem kommunalen Richtplan Verkehr korrespondiert, wird dieser entsprechend der neuen Ausgangslage redaktionell angepasst. Im Rahmen dieser Revision wird daher auf eine konkrete Richtplanvorgabe zur Ausgestaltung der «Strassen mit besonderen Massnahmen» im Sinne

von Begegnungszonen im Mischverkehr verzichtet. Diese Flexibilisierung ist sachgerecht und zweckmässig, zumal für Geschwindigkeitsreduktionen beziehungsweise Signalisationsänderungen eine Verfügung der Kantonspolizei erforderlich ist und diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der für den Erlass von Richtplänen zuständigen Stimmbevölkerung fallen.

Die Teilrevision ist zudem Anlass, die Abgrenzung der «Strassen mit besonderen Massnahmen» in der Richtplankarte (Verkehrsplan 1) zu präzisieren. Gemäss den aktuellen Projektabsichten soll im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Gestaltungsplangebiet «Wohnund Gewerbehaus am Dorfplatz» der bestehende Zufahrtsweg im Sinne einer Marktgasse umgestaltet werden. Langfristig soll diese Marktgasse bis zur Schulhausstrasse verlängert werden. Projektabsicht ist es, die bestehende Begegnungszone an der Kirchgasse auf die Marktgasse und den Hüniweg auszuweiten. Die Ausweitung der Begegnungszone (Signalisationsänderung) ist jedoch – wie erwähnt – nicht Gegenstand der Richtplanfestlegung.

Die Vorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext (dat. 18. Februar 2022)
- Verkehrsplan 1 (dat. 18. Februar 2022)
- Bericht nach Art. 47 RPV (dat. 18. Februar 2022)

B. Vorlagenbeschrieb

Der vorliegende Richtplan Verkehr mit öffentlich-rechtlicher Wirkung besteht aus dem Richtplantext sowie den kommunalen Richtplankarten Verkehrsplan 1 und Verkehrsplan 2. Die Revision betrifft Kap. 3.6 des Richtplantextes sowie den Verkehrsplan 1.

Der Gemeinderat beantragt der Stimmbevölkerung, das Kapitel 3.6 des Richtplantextes wie folgt anzupassen:

Definition: Die unter dem Begriff «Strassen mit besonderen Massnahmen» bezeichneten Bereiche sind als Einkaufsstrassen aufzuwerten und als öffentlicher, urbaner Raum zu gestalten. Der Strassenraum erstreckt sich in der Regel ohne präzise Ausbildung der Fahrbahn von Haus zu Haus (Mischverkehr).

Anforderungen: Die Strassenraumgestaltung soll den Anforderungen einer Begegnungszone genügen eine hohe Aufenthaltsqualität sicherstellen. Auf der Dorfstrasse sind zudem auch die Bedürfnisse des übergeordneten Fuss- und Veloverkehrs zu berücksichtigen.

Festlegungen:

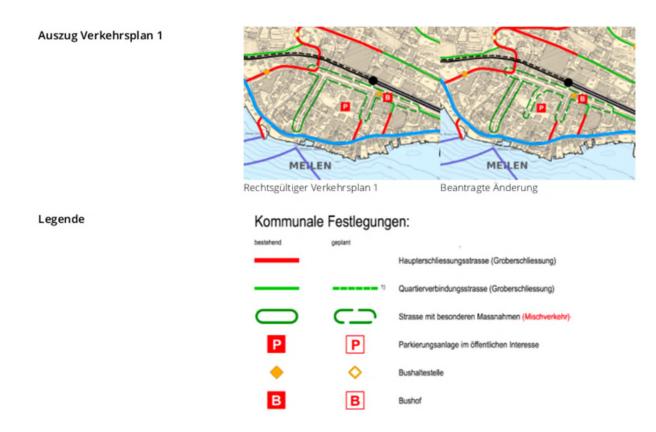
- Dorfstrasse (Kreuzplatz bis Bahnhofstrasse Rosengarten)

Kirchgasse

- Obere Bahnhofstrasse bis Ausfahrt Parkhaus unter dem Dorfplatz

- Marktgasse

geplant bestehend geplant geplant Der Gemeinderat beantragt der Stimmbevölkerung, die Abgrenzung der «Strassen mit besonderen Massnahmen» im Verkehrsplan 1 wie folgt anzupassen:



Auswirkungen: Die neue Formulierung entspricht den Projektabsichten. Primäres Ziel ist die Sicherstellung einer hohen Aufenthaltsqualität. Die Festlegung eines Temporegimes ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans, zumal Verkehrsanordnungen und Signalisationsänderungen eine Verfügung der Kantonspolizei voraussetzen und nicht durch die Stimmbevölkerung beschlossen werden können. Die redaktionelle Anpassung des Richtplantextes bleibt ohne Auswirkungen auf die bereits umgestaltete Kirchgasse, die als Begegnungszone signalisiert ist.

C. Resultat der Vorprüfung und der öffentlichen Auflage/Anhörung

Die Revisionsvorlage wurde vom 10. Dezember 2021 bis am 8. Februar 2022 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Nachbargemeinden Herrliberg, Uetikon am See und Egg sowie die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) wurden zur Anhörung eingeladen. Die Nachbargemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet, da die ortsplanerischen Interessen nicht tangiert werden. Die ZPP nimmt mit Schreiben vom 1. Februar 2022 die geplanten Änderungen zustimmend zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht ist es entscheidend, dass die Erhöhung der Aufenthaltsqualität

trotz dieser Anpassung erreicht wird. Dies ist - wie die ZPP festhält - jedoch Sache der nach-

gelagerten Verfahren bzw. der spezifischen Projektausgestaltung.

Die Revisionsvorlage wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öf-

fentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2022

hat die Baudirektion unter Berücksichtigung der im Vorprüfungsbericht aufgeführten materiel-

len Hinweise eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Das ARE hält fest, dass es sich bei der Teilrevision um eine redaktionelle Änderung des Richt-

plantextes sowie die Anpassung der Abgrenzung des Eintrags «Strassen mit besonderen Mas-

snahmen» im Verkehrsplan handelt, die nach wie vor der Aufwertung des Strassenraums so-

wie der Sicherstellung einer hohen Aufenthaltsqualität dient und damit mit der kommunalen,

regionalen und kantonalen Zielsetzung übereinstimmt.

Das ARE beantragte im Kapitel 3.6 des Richtplantextes ein Hinweis aufzunehmen, dass die

Gestaltung der Dorfstrasse auch den Bedürfnissen des übergeordneten Fuss- und Velover-

kehrs Rechnung trägt. Der Antrag wurde berücksichtigt und der Richtplantext entsprechend

ergänzt.

D. Finanzielle Belastung der Gemeinde

Mit der Zustimmung zur Teilrevision des Kommunalen Richtplans Verkehr entsteht keine fi-

nanzielle Belastung der Gemeinde.

E. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Richtplans Verkehr

festzusetzen.

Meilen, im Mai 2022

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

5

Hinweis:

Der Antrag des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegt den Stimmberechtigten ab Montag, 16. Mai 2022 im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird im Internet auf www.meilen.ch (Politik – Gemeindeversammlung – 13. Juni 2022) publiziert.

Anhang

– Bericht gemäss Art. 47 RPV

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Vorlage des Gemeinderates ist nicht finanzrelevant. Die RPK nimmt daher keine Stellung zu diesem Geschäft.